

**Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden
wassergefährdender Stoffe^a (HBV-Anlagen)⁽⁴³⁾**

Dieses Formular ist für jede HBV-Anlage auszufüllen.

1. Anlagen-Nr. bzw. Bezeichnung gemäß Aufstellungsplan:

WEA 01, WEA 02, WEA 03

Anlage für:

- flüssige Stoffe⁽⁵⁰⁾
 gasförmige Stoffe⁽⁵⁰⁾
 feste Stoffe⁽⁵⁰⁾

2. Stoffe:

Handelsname und Stoffbezeichnung	WGK	allgemein wassergefährdend
Siehe Kapitel:		<input type="checkbox"/>
9.3 Wassergefährdende Stoffe		<input type="checkbox"/>
9.4 Chemikalien in der Windenergieanlage		<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>

3. AwSV-Anlage zugehörig zur Betriebseinheit (BE):
4. Abgrenzung der AwSV-Anlage und Benennung der Anlagenteile, die zu dieser AwSV-Anlage gehören: (z. B. Behälter, Rohrleitungen, Flächen, etc. – vgl. § 14 AwSV)
5. Gefährdungsstufe der Anlage: (§ 39 AwSV)
6. Aufstellung:
- im Freien
 im Gebäude bzw. überdacht – auch vor Schlagregen geschützt
7. Größtes Volumen der wassergefährdenden Stoffe, die bei einer Betriebsstörung freigesetzt werden können:
- [m³]
- Gesamtes Volumen in der HBV-Anlage:
- [m³]

^a Mit „wassergefährdenden Stoffen“ sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe und Gemische im Sinne des § 2 Abs. 2 AwSV gemeint, nachfolgend nur noch mit Stoffe bezeichnet.

8. Ausführung des Auffangraumes bzw. der Aufstellfläche bei Aufstellung ohne Auffangraum
 Rückhaltevolumen des Auffangraumes ⁽⁴⁴⁾ [m³]
 Beschreibung der Dichtfläche des Auffangraumes / der Aufstellfläche:
 (Schnittzeichnungen sind beizufügen)
 Asphaltdecke nach TRwS 786
 Beton nach der DAfStB-Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden
 Stoffen“
 Betongüte:
 Kunststoff Material:
 Stahlwanne Material:
 sonstiges Material:
 Maßnahmen zum Ableiten von Niederschlagswasser (nur bei Aufstellung im Freien) ⁽⁴⁷⁾
9. Eignungsnachweise (z. B. baurechtliche Verwendungsnachweise) liegen für folgende
 verwendete Anlagenteile (z. B. Beschichtung / Auskleidung, Leckanzeigegerät,
 Überfüllsicherung, Auffangraum, Fugenabdichtungen) vor:
10. Sind Rückhalteeinrichtungen ^b für Brandereignisse vorhanden / geplant? (§ 20 AwSV)
 ja nein
 Bezeichnung gemäß Aufstellungsplan:

 Liegt ein rechnerischer Nachweis für das erforderliche Rückhaltevolumen vor?
 ja nein
 Dient die Rückhalteeinrichtung gleichzeitig als Auffangraum für Stoffe?
 ja nein
 Verbundleitungen zwischen Auffangraum und Rückhalteeinrichtung vorhanden / geplant?
 ja nein
11. Wasserschutzgebiets- / Heilquellenschutzgebietszone:
 festgesetzt
 vorläufig gesichert
 nein
12. Überschwemmungsgebiet:
 festgesetzt
 vorläufig gesichert
 nein
13. Erdbebenzone: ja: nein
 Rechnerischer Nachweis / Gutachten

^b Die Rückhalteeinrichtungen müssen bei Brandereignissen die austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften zurückhalten. (§ 20 AwSV)